



INFORMATION
vom 24. September 2021

Zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit Begleitschreiben der Abteilung 6, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Kinderbildung und -betreuung vom 17.09.2021 wurde Dir der Text der mittlerweile mit 17. September 2021, [LGBl. 88/2021](#), verlautbarten Verordnung des Landeshauptmannes sowie ein [Leitfaden](#) übermittelt, mit der zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen getroffen werden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom **06. September 2021**, mit der zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen getroffen wurden, **wieder außer Kraft getreten**.

Die neue Verordnung regelt nur für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:

- Beim Betreten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 und während des gesamten Aufenthalts ist von nicht betriebsangehörigen Personen eine **Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske)** ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.
- Der Erhalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos die Hygienekonzepte und Leitfäden des Landes Steiermark umzusetzen, welche insbesondere Vorgaben für das

Durchlüften, das Reinigen und das Desinfizieren von Räumlichkeiten sowie allgemeine Hygienemaßnahmen für Kinder, Personal, externe Personen und Begleitpersonen beinhalten. Dazu wurde ein Leitfaden übermittelt.

- Aktivitäten sind, wo dies pädagogisch sinnvoll und organisatorisch möglich erscheint, ins Freie zu verlagern.

Weitere Regelungen, insbesondere betreffend die Testungen des Personals, **werden nicht in der Verordnung des Landeshauptmannes getroffen**, sondern in der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19-Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (**COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22**) - siehe [47. wichtige Information](#) vom 15. September 2021.

§ 19 Abs 1a Z 1 der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung des Bundes sieht die sinngemäße Anwendbarkeit des § 5 Abs 3 und 4 und des § 4 Z 1 lit d) der Schulverordnung **auch** für elementare Bildungseinrichtungen, Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung und Tagesmütter bzw. -väter, vor.

Demnach hat gemäß § 5 Abs 3 und 4 der COVID-19-Schulverordnung das pädagogische und Verwaltungspersonal, das sich regelmäßig in Kindergärten aufhält und **nicht geimpft oder genesen ist**, einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung zu erbringen. Zumindest einmal pro Woche der Anwesenheit ist ein PCR-Test vorzulegen.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne des **§ 4 Abs 1 der Schulverordnung** gilt (abweichend von der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung!) ein Nachweis:

- lit a) über ein negatives Ergebnis eines von der Gemeinde zur Verfügung gestellten und unmittelbar im Kindergarten unter Aufsicht durchgeführten Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
- lit b) über ein negatives Ergebnis eines Antigentests einer befugten Stelle auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
- lit d) über ein negatives Ergebnis eines von einer befugten Stelle durchgeführten molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (zB PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.

Diese Tests bzw. Nachweise sind so oft durchzuführen bzw. vorzulegen, dass für jeden Tag der Anwesenheit im Kindergarten eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird.

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz - S7 Krisenstab COVID-19 vom 22. September 2021 gibt es **keine Verpflichtung des Dienstgebers**, Testmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Da Gemeinden

als Gebietskörperschaften sogenannte befugte Stellen sind, gelten deren Testnachweise als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der Verordnung.

Anlagen:

Schreiben A 6 v. 17.09.2021

Verordnung LGBl. 88/2021 v. 17.09.2021

Leitfaden A 8 v. 16.09.2021

47. wichtige Information v. 15.09.2021

2. COVID-19-Maßnahmenverordnung, Fassung vom 20.09.2021

COVID-19-Schulverordnung 2021/22, Fassung vom 17.09.2021

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindegund.steiermark.at



www.gemeindegund.steiermark.at